

Satzung

der Gemeinde Kayhude, Kreis Segeberg, über die
Bebauung des Geländes - Hudekamp-Ost -
Bebauungsplan Nr. 3

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVBl. Nr. 7 vom 13.3.1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 1c des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 5.8.1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Kayhude nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes Hudekamp-Ost hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 3 - der Gemeinde Kayhude zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf die in der Planzeichnung innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches liegenden Baugrundstücke. Die betreffenden Grundstücke sind im Eigentümerverzeichnis aufgeführt.

§ 3

- 1) Bestandteil dieser Satzung sind
 - a) der B-Plan Nr. 3
 - b) der Text zum B-Plan Nr. 3
- 2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung
 - a) die Verfahrensübersicht
 - b) die Begründung zum B-Plan Nr. 3
 - c) das Eigentümerverzeichnis
 - d) der Übersichtsplan M 1 : 5000

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der B-Plan Nr. 3 rechtsverbindlich.

Kayhude, den . *1. August*

Der Bürgermeister
[Signature]

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 3 - Hudekamp -Ost in
der Gemeinde Kayhude, Kreis Segeberg

Inhalt:

I. Einzelheiten der Bebauung

I. Einzelheiten der Bebauung

1. Außenwandgestaltung und Materialverwendung

Die Gebäude sind als Putzbauten auszuführen. Die Giebelwände können gruppenweise in roten oder braunen Vormauersteinen verblendet werden, Teilverkleidungen aus Holz sind zulässig.

2. Dachform und Materialverwendung

Im Baugebiet sind die Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° bis 48° auszuführen und mit roten oder braunen Pfannen einzudecken.

3. Garagen und Einstellplätze

Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorgesehen. Die Garagen müssen sich in der Gestaltung den Wohngebäuden anpassen.

4. Nebengebäude

Die Nebengebäude sind im Einklang mit den Hauptgebäuden zu errichten und entsprechend zu gestalten.

5. Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke zur Straße haben durch eine lebende Hecke zu erfolgen, die die Höhe von 70 cm nicht überschreiten darf. Für die Einfriedigungen zwischen den Grundstücken werden keine besonderen Festsetzungen getroffen.

6. Sichtdreieck

Die innerhalb des Sichtdreieckes gelegenen Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind von jeglicher Bepflanzung über 0,70 m Höhe freizuhalten.

Kayhude, den 5. Januar 1968



Gemeinde Kayhude

M. Schmidt
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAASS

IV *111-13/104-13,92(3)*

VOM *14. Mai* 19*68*

KIEL, DEN *14. Mai* 19*68*

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



*Reuger-
König*